

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagablatzes)  
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpus-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

**Zweiunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.  
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen  
für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Fischer.  
Dresden:  
Annoncen-Bureau Gaaßenstein  
& Bogler u. Invalidenbank.  
Leipzig:  
Rudolph Rosse.

## Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

**N<sup>o</sup> 83.**

**16. October 1880.**

Montag, den 18. October 1880, Vormittags 11 Uhr, soll in der Töpferwerkstatt Heinrich Reichhardt's hier (an der Schmorkauer Straße) verschiedenes gepfundenes Hausgeräthe u. meistbietend versteigert werden durch den

Gerichtsvollzieher **Haase** in Königsbrück.

Die gemäß Verordnung zu Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich aufzustellen gewesene Urliste über die hier wohnhaften, zum

### Schöffen- und Geschworenen-Amt

berechtigten Personen liegt vom 16. October a. c. ab, 8 Tage lang, mithin bis mit 23. October, zu Jedermanns Einsicht in hiesiger Rathsexpedition aus; etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste sind schriftlich oder zu Protocoll bei der unterzeichneten Stelle anzubringen und wird weiter auf die sub nachgeführten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen.

Königsbrück, am 12. October 1880.

Der Stadtrath.  
Heinze.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
  2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
  3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
  3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
  4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
  5. Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
  2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
  3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
  4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
  5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
  6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
  7. Religionsdiener;
  8. Volksschullehrer;
  9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Montag, den 18. October 1880 Viehmarkt, Dienstag, den  
19. October 1880 Krammarkt in Königsbrück.**

## Bekanntmachung.

Verbot des Kochensingens und Bettelns an Kirchweihfesten betreffend.

Bei der Königlichen Amtshauptmannschaft ist neuerdings darüber Klage geführt worden, daß alljährlich zur Zeit der Kirchweihfeste auf den Dörfern die Bewohner durch Singumgänge von um Kuchen bettelnden auswärtigen Kindern und Weibern belästigt werden.

Da dieses Treiben insbesondere auf die Jugend verderblich einwirken muß, so findet sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, dasselbe mit dem Bemerken zu untersagen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot in Gemäßheit von § 361,4 des Reichsstrafgesetzbuchs werden geahndet werden.

Den Gutsvorstehern, Gemeindevorständen und Gendarmen des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks wird die Ueberwachung dieses Verbots zur besonderen Pflicht gemacht, wobei dieselben namentlich darauf zu achten haben, daß nicht an den Kirchweihsonntagen die Kirchgänger durch diese Singumgänge belästigt werden und die Ruhe während des Gottesdienstes dadurch gestört wird.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 9. October 1880.

von Zeischwitz.

## Der Landeseisenbahnrath in Preußen.

Unter den vom Fürsten Bismarck in Aussicht genommenen neuen Institutionen auf volkswirtschaftlichem Gebiete befindet sich auch die geplante Errichtung eines Landeseisenbahnraths, welcher zunächst nur für Preußen fungiren soll. Die Grundzüge des hierauf bezüglichen Gesetzesentwurfs sind bereits festgestellt und wird derselbe wohl schon der demnächstigen Session des preussischen Landtages zugehen. Dem Landeseisenbahnrathe sollen bedeutende Pflichten und Rechte überwiesen werden. Demselben sind nämlich vor der Einführung, resp. Vorlegung an den Landtag, zur Aeußerung vorzulegen:

1. Die Normaltarife und die Vorschriften über deren Anwendung.
2. Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme-Tarifen.
3. Anträge auf allgemeine Aenderungen des Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements mit Ausschluß technischer Bestimmungen.

Auch kann der Landeseisenbahnrath selbständige Anträge an die Staatsregierung richten und ferner steht ihm das Recht zu, für die zu fassenden Beschlüsse Vorerhebungen durch die Eisenbahndirectionen, resp. den Minister einzufordern.

Wie man hieraus ersieht, wird dem Eisenbahnrathe ein ganz beträchtliches Maß von Rechten gewährt und es erscheint darum die Frage nicht unstatthaft, ob hierdurch das Eisenbahnwesen nicht von dem büreaukrati-

schen Einflusse der ministeriellen Ressorts der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft und der Finanzen in eine gewisse Abhängigkeit geräth und ob hiermit nicht eine Instruction geschaffen worden ist, mit dem der jeweilige Minister nach Belieben handeln kann. Die Antwort auf diese Frage giebt die Zusammensetzung des Eisenbahnrathes. Der letztere soll bestehen aus Delegirten des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft, zusammen 29 Mitglieder aus allen Provinzen, vor deren Ernennung jedoch die Handelskammern und die landwirtschaftlichen Centralvereine zu hören sind. Außerdem werden im Eisenbahnrathe noch sitzen, je drei Mitglieder beider Häuser des Landtages, drei Staatscommissare und ein von der Krone ernannter Vorsitzender.